



Gemeinde Ueberstorf

Reglement über den Finanzhaushalt der Gemeinde Ueberstorf

vom 21. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Steuern (Art. 64 GFHG).....	3
Art. 3	Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV).....	3
Art. 4	Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV).....	3
Art. 5	Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG).....	3
Art. 6	Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2 GFHG)	
	a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV).....	3
Art. 7	b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG).....	3
Art. 8	c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV).....	4
Art. 9	d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV).....	4
Art. 10	Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG).....	4
Art. 11	Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG).....	5
Art. 12	Inkrafttreten.....	5

Die Gemeindeversammlung

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

Erlässt:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeinefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Die Gemeindeversammlung legt die Steuerfüsse und –sätze mit separatem Entscheid fest.

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von 40'000 Franken übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, 20'000 Franken.

Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

- ¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt 5'000 Franken.
- ² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2 GFHG)

a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

- ¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 75'000 nicht übersteigt. Auch ist er ermächtigt, neue wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 200'000.- für die gesamte Laufzeit nicht übersteigen. Artikel 10 bleibt vorbehalten.
- ² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 7 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

- ² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 8 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

- ¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10 % des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits unter 100'000 Franken liegt.
- ² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 9 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

- ¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 20 % des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachtragskredits unter 15'000 Franken liegt.
- ² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.
- ³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.
- ⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Nachtragskredite unter CHF 5'000.- sind geringfügig und müssen nicht aufgelistet werden.

Art. 10 Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

- ¹ Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenzen in den folgenden Bereichen bis zum Höchstbetrag gemäss Artikel 6 pro Geschäft:
 - a) den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstücksveräusserung gleichkommt.
 - b) Die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
 - c) Den Abschluss von Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.
 - d) Bürgschaften und weitere Gutsprachen
 - e) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.
 - f) Die Annahme einer Schenkung mit der Auflage oder eines Vermächnisses mit Auflage.
- ² Bei jedem Verkauf eines Grundstückes wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart, dies unter möglichster Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs auch bei freihändigen Verfahren.

³ Die Gemeindeversammlung kann beschliessen, dem Gemeinderat für ein bestimmtes einzelnes Geschäft in Abweichung des Höchstbetrages gemäss Absatz 1 ausnahmsweise eine weitergehende Kompetenz einzuräumen.

Art. 11 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 12 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Ueberstorf am 21. April 2021

Der Gemeindepräsident:

Hans Jörg Liechti



Der Gemeindegeschreiber:

Stefan Spicher

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

am 19 MAI 2021

Didier Castella
Staatsrat, Direktor